

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lauingen (Donau)

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund des Artikels 22 des Kostengesetzes und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Bescheid vom 03. März 1988 Nr. 20-930/271-88 rechtsaufsichtlich genehmigte

K o s t e n s a t z u n g:

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Stadt Lauingen (Donau) erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz-). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlungen, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind. (geändert mit Satzung v. 21.11.1995)

§ 3

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

In § 6 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Lauingen (Donau) vom 27. Februar 1987 werden die Nummern 2, 3 und 17 ersatzlos gestrichen.

§ 4

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

In § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lauingen (Donau) vom 26. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 1983, werden die Buchstaben d) und e) ersatzlos gestrichen.

§ 5

Kostenregelungen in anderen Satzungen

Soweit in anderen Satzungen der Stadt Lauingen (Donau) Kostenregelungen für Amtshandlungen getroffen sind verbleibt es dabei und diese Kostensatzung findet insoweit keine Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Launigen (Donau), den 16. März 1988
Stadt Lauingen (Donau)

Barfuß
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16. März 1988 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln und an sämtlichen Plakatanschlagstellen der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16. März 1988 angeheftet und am 5. April 1988 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), den 17.05.1988
Stadt Lauingen (Donau)

Barfuß
1. Bürgermeister